Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7371**
14. Wahlperiode 07. 11. 2001

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Gerhard Friedrich (Erlangen), Thomas Rachel, Cajus Caesar, Hans-Peter Repnik, Angelika Volquartz und der Fraktion der CDU/CSU

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 14/6853, 14/7336 –

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften (5. HRGÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 24 wird wie folgt geändert:

   § 44 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a sollen in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden. Satz 1 gilt nur bei der ersten Berufung in ein Professorenamt. Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird unabhängig von vorausgegangenen Bewertungsverfahren umfassend im Rahmen des Berufungsverfahrens bewertet.“

2. Artikel 1 Nr. 37 wird wie folgt geändert:

   In § 57b Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach den Wörtern „einer befristeten Beschäftigung nach Satz 1“ die Wörter „und Promotionszeiten ohne Beschäftigung nach Satz 1 zusammen“ gestrichen.

3. Artikel 1 Nr. 39 Buchstabe a (§ 72 Abs. 1) wird wie folgt gefasst:

   ‚a) In Absatz 1 wird nach Satz 6 folgender Satz eingefügt:

   „Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Änderungsgesetzes] sind den Vorschriften des Artikels 1 dieses Gesetzes entsprechende Landesgesetze mit der Maßgabe zu erlassen, dass das Regelerfordernis der Juniorprofessur in § 44 Abs. 2 Satz 1 ab dem 1. Januar 2010 zu erfüllen ist.“‘

Berlin, den 6. November 2001

Dr. Gerhard Friedrich (Erlangen)
Thomas Rachel
Cajus Caesar
Hans-Peter Repnik
Angelika Volquartz
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1 Nr. 24

Die Juniorprofessur als Regeleinstellungsvoraussetzung für Professoren an Universitäten ist angesichts der finanziellen Auswirkungen, aber auch im Hinblick auf die Berücksichtigung von qualifizierten Bewerbern, die auf alternativen Wegen (Qualifizierung aufgrund beruflicher Tätigkeit in der Wirtschaft, wissenschaftliche Qualifizierung im Ausland, Qualifizierung durch wissenschaftliche Tätigkeit oder im Rahmen eines Habilitationsverfahrens) die Qualifikation für eine Berufung auf eine Universitätsprofessur erworben haben, nur als „Soll"-Vorschrift vertretbar. § 44 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs zum 5. HRGÄndG entwertet darüber hinaus die im Rahmen eines Habilitationsverfahrens erbrachten zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen. Die Bestimmung, dass zusätzliche wissenschaftliche Leistungen nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein sollen, ist angesichts des Regelungszusammenhangs mit den Einstellungsvoraussetzungen für Professoren als grundsätzlicher Ausschluss der Berücksichtigung von in Habilitationsverfahren erbrachten wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen des Berufungsverfahrens zu verstehen. Die Begründung des Gesetzentwurfs, die ausdrücklich vom Verzicht auf die Habilitation ausgeht, unterstreicht dies; hiernach sind Ausnahmen von der „Soll"-Vorschrift des § 44 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs zum 5. HRGÄndG nur in begründeten Fällen zulässig (z. B. Bewerber aus dem Ausland, sofern dort Prüfungsverfahren durchgeführt werden).

Der grundsätzliche Ausschluss von in Habilitationsverfahren erbrachten wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen der Berufung von Professoren ist mit dem Leistungsprinzip als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes) unvereinbar.

Der Weg über ein Habilitationsverfahren darf nicht durch ein verstecktes Verbot der Habilitation gegenüber den sonstigen alternativen Wegen der Qualifizierung für die Berufung auf eine Professur diskriminiert werden. Auch wenn sich die Bedeutung der Habilitation mit der Einführung der Juniorprofessur reduzieren wird, muss die im Rahmen eines Habilitationsverfahrens erbrachte wissenschaftliche Leistung unter Berücksichtigung der Kultur der einzelnen Fächer und im Interesse der wissenschaftlichen Qualität der deutschen Universitäten auch in der Zukunft rahmenrechtlich klar und unmissverständlich als Nachweis der Qualifikation für die Berufung auf eine Professur zugelassen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 37

Promotionszeiten außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter dürfen bei der Frage der Zulässigkeit einer Verlängerung nicht mit berücksichtigt werden. Dies gilt schon allein aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, da in diesen Fällen die Dauer der Promotionszeit nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann.

Zu Artikel 1 Nr. 39

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 24.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333